

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2024

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Offenlegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 für das Stadtgebiet Hilden
2. Berufung von Frau Lisa Didschuneit/ Die Linke in den Rat der Stadt Hilden
3. 2. Nachtragssatzung vom 06.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

### Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

---

4. Preisanpassung für die Strom-Grundversorgung zum 1. April 2024 wegen gestiegener Netzentgelte

**Jahrgang** 31

**Nr.** 03-2024

**Datum** 08.02.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw.

20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2024**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege						27					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			07.			06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss				08.							04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Offenlegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 für das Stadtgebiet Hilden**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgabe zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes, für die das Eisenbahn-Bundesamt in Bundeshoheit die Zuständigkeit hat.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 für den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Lärmaktionsplan bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Stadtgebiet Hilden.

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde nach dem seit 2022 geltenden einheitlichen Berechnungsverfahren eine neue umfassende Lärmkartierung für die Hildener Hauptverkehrsstraßen mit entsprechenden Verkehrsbelastungen [~ 8.200 Kfz/Tag] erstellt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung konnten bereits in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023 im Rathaus sowie über den Internetauftritt der Stadt Hilden eingesehen werden.

In der nun anstehenden zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan der Stufe 4 mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vor- und zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Ausweisung von sogenannten ruhigen Gebieten gemacht. Diese Gebiete sollen künftig einen besonderen Schutz vor einer Zunahme von Lärmbelastung erhalten.

Der Berichtsentwurf ist in der Zeit von

**Mittwoch den 21.02.2024 bis einschließlich Freitag den 22.03.2024**

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zur Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit ausgelegt. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie dessen Anlagen sind ab dem 21.02.2024 auch über den Internetauftritt der Stadt Hilden [www.hilden.de/de/wirtschaft-bauen/stadtplanung](http://www.hilden.de/de/wirtschaft-bauen/stadtplanung) unter der Überschrift Aktuelle Beteiligungsverfahren abrufbar.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.02.2024

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

---

**2. Berufung von Frau Lisa Didschuneit/ Die Linke in den Rat der Stadt Hilden**

Der mit der Wahl am 13.09.2020 in den Rat gewählte Bewerber der Fraktion Die Linke, Herr Werner Erbe, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, mit Wirkung vom 12.03.2024 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Hilden und seinen Ausschüssen zur Niederschrift erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Da für ihn und seinem Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der Wählervereinigung (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Die Reihenfolge der Reserveliste der Linken sieht als nächste Bewerberin vor:

**Frau  
Lisa Didschuneit  
Am Rathaus 32  
40721 Hilden  
Geb. 15.02.1993**

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Am Rathaus 1, 40721 Hilden schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 31.01.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister als Wahlleiter  
der Stadt Hilden

---

### 3. **2. Nachtragsatzung vom 06.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 beschlossen:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8a - Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter erhält folgende Fassung:

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW auf 40 festgelegt, wovon 20 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.

#### § 2

Diese 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 06.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 06.02.2024

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

### 4. **Preisanpassung für die Strom-Grundversorgung zum 1. April 2024 wegen gestiegener Netzentgelte**

Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde die Übertragung von 60 Milliarden Euro in den „Klima- und Transformationsfonds“ untersagt. In der Folge strich die Bundesregierung die bereits zugesagte Entlastung der Netzentgelte in Höhe von 5,5 Milliarden Euro. Dadurch stiegen die Übertragungsnetzentgelte ab 1. Januar 2024 um 6,43 Cent/kWh. Das ist mehr als doppelt so viel wie der aktuelle, mit der Entlastung berechnete Wert.

Unter dem Druck der erhöhten vorgelagerten Netzentgelte ist eine Strompreisanpassung nicht vermeidbar.

Die Konditionen sind im folgenden Preisblatt (hildenStrom klassik 04-2024) zusammengefasst.

Hilden, 14.02.2024

Hans-Ullrich Schneider

Geschäftsführer

Stadtwerke Hilden GmbH

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung für Haushaltskunden im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH



## hildenStrom klassik 04-2024

Preisstand ab 01.04.2024

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	99,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	8,25	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		39,49

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	83,19	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		33,18

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Umlage nach §12 Absatz 1 Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)		0,931
davon EEG-Umlage		-
davon Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag		0,275
davon Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG		0,656
Umlage nach §19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung		0,643
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		-

**Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		10,384
Messstellenbetrieb und Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,95	
Grundpreis	48,00	

**Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen**

	60,95	15,598
--	-------	--------

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	22,24	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		17,59

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter: [www.stadtwerke-hilden.de/netze](http://www.stadtwerke-hilden.de/netze)

**Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:**

**Öffnungszeiten:** Mo.–Do.: 8.00–16.00 Uhr, Fr.: 8.00–14.00 Uhr

**Telefon:** 02103 795-555

Und im Internet unter [www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

